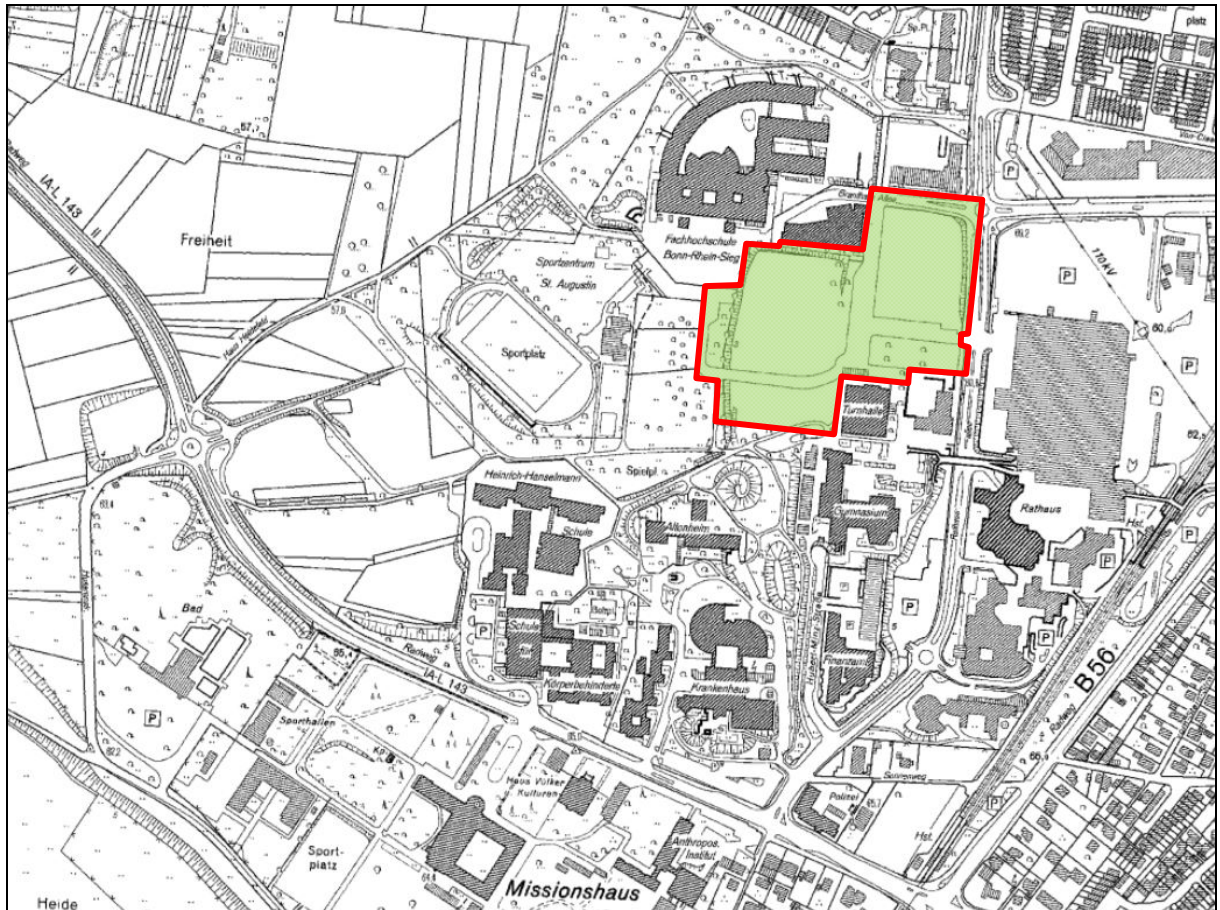


Stadt Sankt Augustin

Bebauungsplan Nr. 113, 3.Änderung Teil A

„Haus Heidefeld“



Artenschutzbericht Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber:

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Auftragnehmer:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Projektnummer: 15-050
Bonn, Stand 16. März 2015

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
3	Bestand und Planung	2
4	Vorhabenbedingte Wirkungen	3
5	Auswertung verfügbarer Daten	3
6	Beurteilung der Betroffenheit	5
6.1	Beurteilung Fledermäuse	5
6.2	Beurteilung Amphibien	6
6.3	Beurteilung Reptilien	6
6.4	Beurteilung Vögel	7
7	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	8
8	Zusammenfassung	9

Anhang:

Anhang 1: Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sankt Augustin plant mit der 3. Änderung die Neustrukturierung des Bebauungsplans Nr. 113 „Haus Heidefeld“ (2. Änderung, rechtskräftig seit 03.11.2003) südlich der Hochschule „Bonn-Rhein-Sieg“. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem „Masterplan Urbane Mitte“ für den Bereich westlich der Rathausallee geschaffen werden. Dazu gehört zum einen die Stärkung der bereits vorhandenen Nutzungen „Wissenschaft und Bildung“ einhergehend mit der Schaffung von Erweiterungsflächen. Darüber hinaus sollen die bereits bestehenden Nutzungen durch Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen, sowie Wohn- und Dienstleistungsnutzungen ergänzt werden. Die bisherigen Kerngebietsfestsetzungen werden in Mischgebietsfestsetzungen umgewandelt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Prüfung des Artenschutzes gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ erforderlich, da nicht auszuschließen ist, dass durch die Bebauung eines brachliegenden Geländes, sowie der Rodung von Bäumen, Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV² in Verbindung mit der *Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*³.

Im Folgenden werden in einer überschlägigen Weise die vorkommenden Arten und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert auf einer Auswertung verfügbarer Daten über bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten, sowie einer eingehenden Ortsbesichtigung am 19. Februar 2015 durch den Dipl. Biol. Stefan Möhler (siehe auch Fotos im Anhang).

¹ Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 / 3154

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Der Geltungsbereich des BP Nr. 113 3 A liegt innerhalb der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur1 und umfasst ein Gelände westlich der Rathausallee. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,8 ha und grenzt im Norden an die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bzw. Haus der Wirtschaft und des Handwerks. Im Plangebiet selbst befinden sich ein seit Jahren ungenutzter Sportplatz mit Gehölzstreifen auf der umgebenden Böschung, sowie eine asphaltierte Parkplatzfläche, die derzeit als Ausweichparkplatz für die Bauphase des HUMA-Einkaufsparkes dient. Des Weiteren führt eine Baustraße entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 (2. Änderung) durch das Gebiet. Südlich des Plangebietes befindet sich die Asklepios Klinik und das Rhein-Sieg-Gymnasium. Westlich des Geländes wurden in 2014 Studentenwohnheime errichtet (BP Nr. 113 3 B, auf dem Luftbild noch nicht erkennbar).

Abb. 1: Ausschnitt Luftbild (Quelle: Umweltdaten NRW)



Planung

Aufgrund des Erweiterungsbedarfes der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist der nord-westliche Teilbereich des ehemaligen Sportplatzgeländes (ca. 1,2 ha) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hochschulgebiet geplant

Die überbaubaren Flächen westlich der Rathausallee sowie nördlich des Schulgeländes sollen als Mischgebiete ausgewiesen werden.

Die Mischgebiete werden mit einer GRZ von 0,6 mit III-V bzw. III-IV Geschossen bestimmt. Abweichungen bestehen bei der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen.

Das Sondergebiet wird mit einer GRZ von 0,8 festgelegt, um den Nutzungsansprüche der Hochschule auf dem Gelände entsprechen zu können.

4 Vorhabenbedingte Wirkungen

In Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind u.a. folgende Wirkungen und Wirkfaktoren relevant:

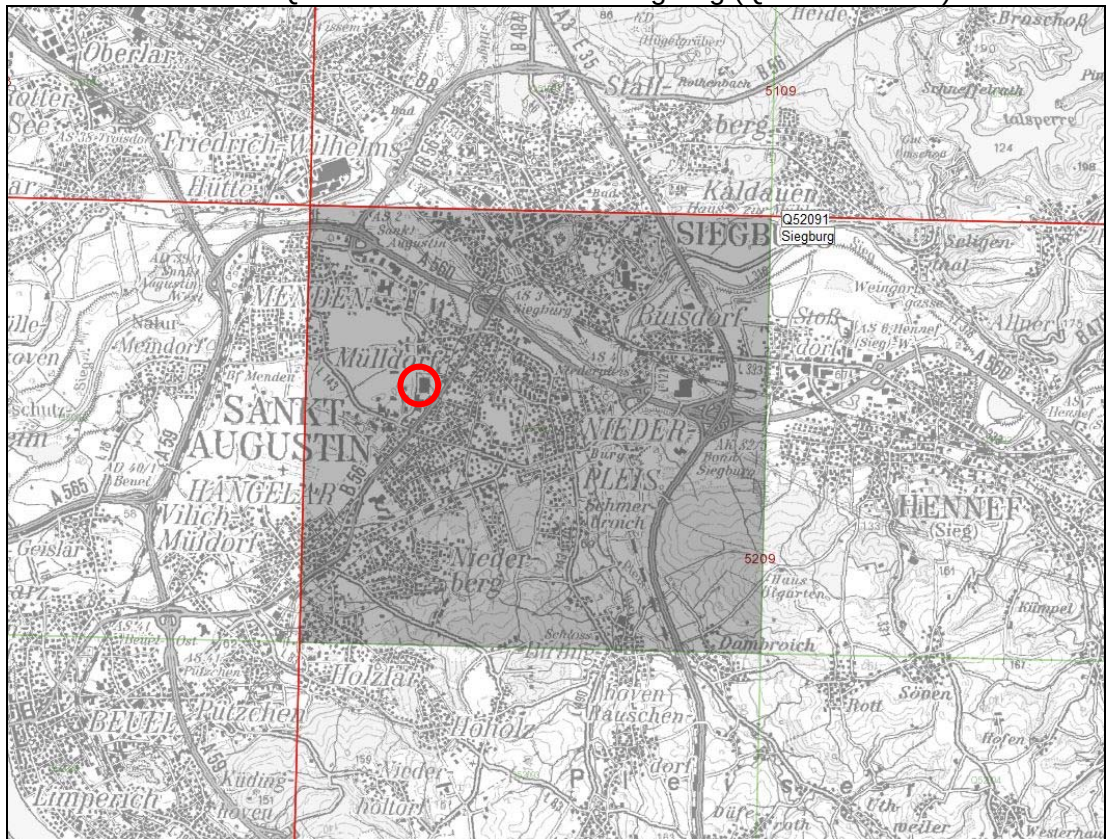
- Versiegelung von Gehölzbeständen und offenen Ruderalstrukturen
- Rodung und Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen

Diese Wirkungen können möglicherweise zu unbeabsichtigten Tötungen, Störungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten, sowie zur Fragmentierung bis zum vollständigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes '5209 Siegburg'⁴, in dem sich das Projektgebiet befindet.

Abb. 2: Übersicht 1. Quadrant des MTB 5209 Siegburg (Quelle: LANUV)



Der Kartenausschnitt umfasst die Umgebung von Sankt Augustin mit Pleiser Ländchen im Südosten, Bonn-Hangelar im Südwesten, sowie Siegburg mit der

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52091>

Siegaue im Norden. Die nachfolgende Tabelle führt alle in diesem Quadranten und dem Lebensraumtypen nachweislich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten nach Angaben des LANUV auf. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.

Das Plangebiet befindet sich an der Siedlungsgrenze von Sankt Augustin. Westlich davon schließt sich ein überwiegend ackerbaulich genutzter Raum an. Ein Vorkommen von typischen Waldarten im Gelände des Bebauungsplangebietes wird ausgeschlossen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg - (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Status im Quadranten
Amphibien			
▪	Gelbbauchunke	S	Art vorhanden
▪	Kreuzkröte	U	Art vorhanden
Reptilien			
▪	Zauneidechse	G	Art vorhanden
Vögel			
▪	Eisvogel	G	sicher brütend
▪	Feldlerche	U-	sicher brütend
▪	Feldschwirl	U	sicher brütend
▪	Flussregenpfeifer	U	sicher brütend
▪	Gänsesäger	G	rastend
▪	Habicht	G-	sicher brütend
▪	Mäusebussard	G	sicher brütend
▪	Mehlschwalbe	U	sicher brütend
▪	Mittelspecht	G	sicher brütend
▪	Rauchschwalbe	U	sicher brütend
▪	Schwarzkehlchen	G	sicher brütend
▪	Sperber	G	sicher brütend
▪	Turmfalke	G	sicher brütend
▪	Uferschwalbe	U	sicher brütend
▪	Waldkauz	G	sicher brütend
▪	Wanderfalke	G	sicher brütend

In der im Internet verfügbaren Liste fehlt die Gruppe der Fledermäuse, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet des Messtischblattquadranten vorkommt.

Nachfolgend wird eine fachliche Beurteilung zum Vorkommen und der Betroffenheit der Tiergruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Vögel vorgenommen. Weitere Vorkommen besonders und streng geschützter Arten (z.B. Schmetterlingsarten) werden nach fachlicher Einschätzung aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen.

6 Beurteilung der Betroffenheit

6.1 Beurteilung Fledermäuse

Bestandseinschätzung

Das Potenzial einer Besiedlung der Bäume durch Fledermäuse wurde auf der Grundlage einer Ortsbegehung am 19. Februar 2015 eingeschätzt. Mit dem Fernglas wurden alle Bäume auf der bis 2,5 m hohen Böschung am ehemaligen Sportplatz im unbelaubten Zustand, auf Spechthöhlen und Spalten am Stamm bzw. an Seitenästen abgesucht. Detektoruntersuchungen wurden aufgrund der Jahreszeit nicht vorgenommen. Auf dem Gelände befinden sich keine Gebäude bis auf die Schul- und Mensacontainer auf dem südlichen Teil des ehemaligen Sportplatzes.

Der Gehölzbestand weist z.T. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1.5 m auf. Ab dieser Größe ist erfahrungsgemäß eine Nutzung durch Spechte denkbar. Der Bestand setzt sich aus Feldahorn, Bergahorn, Graupappel, Hainbuche, Buche, Flügelnuss und Götterbaum zusammen.

Die Untersuchungen ergaben augenscheinlich keine Nachweise von Spechthöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen oder sonstige Versteckmöglichkeiten. Es liegen zwar Astabbrüche und Stammverletzungen vor. Diese sind aber als Verstecke für Fledermäuse nicht geeignet.

Insgesamt betrachtet weist der Baumbestand am Sportplatz keine erkennbaren Quartierstrukturen für Fledermäuse auf.

Das nördlich an das Bebauungsplangebiet angrenzende moderne Hochschulgebäude weist ebenfalls kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der Rodungen des Gehölzbestandes wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Fledermäusen wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Baumbestand weist keine erkennbaren Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse geeignet wären. Auch für einzelne Tiere sind Versteckmöglichkeiten nicht vorhanden.

6.2 Beurteilung Amphibien

Bestandseinschätzung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine dauerhaft wasserbespannten oder temporären Gewässer, so dass ein Laichlebensraum für Amphibien grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Die geschützte Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) kommt nach dem Fundortkataster (@LINFOS) im Naturschutzgebiet „Tongrube Niederpleis“ vor (Entfernung ca. 3,5 km). Das Plangebiet ist als Lebensraum für die Gelbbauchunke grundsätzlich nicht geeignet.

Im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes liegen Belege für ein Vorkommen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) vor. Im Fundortkataster (@LINFOS) sind Nachweise südlich des Geländes in Richtung Flughafen Hangelar belegt. Das Plangebiet weist zwar offene, ruderale Strukturen auf dem Sportplatzgelände auf, es fehlen aber geeignete Laichplätze, wie Pfützen oder vegetationsarme, flache Teiche. Zudem ist das Plangebiet ringsherum von Bebauung eingeschlossen, so dass eine Zuwanderung von Süden schwierig ist.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine Tötung von streng und besonders geschützten Amphibienarten wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Amphibien liegt nicht vor.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Beurteilung liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien innerhalb der Plangebietsgrenzen vor.

6.3 Beurteilung Reptilien

Bestandseinschätzung

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommt rechtsrheinisch schwerpunktmäßig in aufgelassenen Kiesgruben und entlang der Bahnstrecken vor. Im Fundortkataster @LINFOS liegen zudem Meldungen zum Vorkommen im Umfeld des Flughafens von Hangelar vor (Entfernung ca. 1,5 km). Der Tennenplatz des ehemaligen Sportgeländes wäre aufgrund des schütterten Bewuchses als Lebensraum geeignet. Ein Vorkommen ist aber aufgrund der Lage inmitten eines bebauten Gebietes unwahrscheinlich. Eine Biotopverbundfunktion liegt nicht vor. Insgesamt betrachtet ist ein Vorkommen der Zauneidechse auf dem Gelände nicht wahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine Tötung von streng und besonders geschützten Reptilienarten wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Reptilien in Folge der geplanten Bebauung liegt nicht vor.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Beurteilung liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien innerhalb der Bebauungsplangrenzen vor.

6.4 Beurteilung Vögel

Bestandseinschätzung

Im Folgenden werden die in der Tabelle 1 aufgeführten, planungsrelevanten Vogelarten die im Siedlungsraum nachweislich vorkommen, in Hinblick auf die Lebensraumeignung des Plangebietes beurteilt.

Am westlichen Rand des Flugplatzes von Hangelar finden sich nach den Angaben des Fundortkatasters des LANUV in einer Abgrabungsfläche (sogenannte „Missionarsgrube“) ältere Hinweise auf Vorkommen von Kiebitz und Rebhuhn (FT-5208-0108-2004, FT-5208-6022-1993, FT-5208-6027-1994, BK-5208-186). In der ehemaligen Kiesgrube „Deutag“, westlich des Flugplatzgeländes, werden Rebhuhn, Feldschwirl und Schwarzkehlchen als Brutvögel benannt (FT-5208-0107-2004). Auf den mageren Wiesenflächen der Landebahn (BK-5208-185) kommen Turmfalke, Feldlerche und Wiesenpieper vor. Aktuelle Brutreviere der Vogelarten Schwarzkehlchen, Kiebitz, Rebhuhn und Wiesenpieper sind nach dem Brutvogelatlas⁵ im 1. Quadranten des MTB 5209 nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaften im Plangebiet wird aufgrund der bestehenden Störungen durch die angrenzende Bautätigkeit bzw. Bebauung ausgeschlossen.

Ein sporadisches Vorkommen des Mäusebussards, Sperbers und des Turmfalken ist im Umfeld des Projektgebietes möglich. Diese Arten kommen in der Umgebung vor. Auf dem Gelände wird eine Brut ausgeschlossen.

Das Gelände weist zudem keine geeigneten Lebensräume für die planungsrelevanten Arten Eisvogel, Gänsesäger, Habicht, Wanderfalke und Mittelspecht auf. Eisvogel und Gänsesäger kommen nur an Gewässern vor. Habichte brüten in geschützten Gehölzbeständen, Mittelspechte in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, sowie Eichenwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil (z.B. Pleiser Ländchen). Wanderfalken brüten meist in Felsen oder hohen Gebäuden. Diese Habitatskomponenten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Flussregenpfeifers auf dem brachliegenden Sportplatzgelände ist aufgrund des zunehmenden Aufwuchses und der angrenzenden Störungen, insbesondere durch den Parkplatz und der querenden Schulkinder nicht wahrscheinlich.

Ein Brutvorkommen der Ufer-, Rauch- und Mehlschwalbe im Gelände wird ebenfalls ausgeschlossen. Ein Vorkommen von Eulenarten, wie der Waldkauz und die Waldohreule ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Gehölzbestand unwahrscheinlich.

Während der Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf Nester planungsrelevanter und bestandsgefährdeter Vogelarten vorgefunden. Brutvorkommen verbreiteter und ungefährdeter Arten sind wahrscheinlich. In den Gebüschern brüten möglicherweise Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig und Mönchsgrasmücke.

In Folge der geplanten Bebauung ist davon auszugehen, dass ausschließlich Lebensräume siedlungstypischer und weit verbreiteter Vogelarten verloren gehen. Der Verlust einzelner Brutreviere der ungefährdeten und verbreiteten Vogelarten wird als nicht erheblich eingestuft, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung der baulichen Maßnahme weiterhin erfüllt ist. Eine direkte Störung oder Tötung von Individuen wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Gehölzrodungen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

⁵ Grüneberg, Sudmann et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine Tötung von Vogelarten durch die Zerstörung von Gelegen, wird unter Beachtung der Schutzzeit von 1. März bis 30. September bei den Bauarbeiten ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von Vogelarten während der Brut, Mauser oder Überwintungszeit wird ausgeschlossen. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der im Umfeld des Projektes vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten ist nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände sind nicht vorhanden. Der Verlust des Lebensraumes verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten, die jährlich ihre Nester neu anlegen, führt zu keiner Verletzung des Artenschutzrechtes, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine vertiefende Analyse der Bestandssituation ist nicht erforderlich.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

In Bezug auf die Zerstörung von Niststätten, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten sind die Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, möglichst außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der hier vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten minimiert.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme nicht erforderlich, da ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG nicht vorliegt.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Sankt Augustin plant mit der 3. Änderung die Neustrukturierung des Bebauungsplans Nr. 113 „Haus Heidefeld“ (2. Änderung, rechtskräftig seit 03.11.2003) südlich der Hochschule „Bonn-Rhein-Sieg“.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht bei baurechtlichen Genehmigungen grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz zu prüfen. Auf der Basis einer Ortsbegehung am 19. Februar 2015 wurde eine überschlägige Prüfung des Artenschutzes vorgenommen um eine Betroffenheit von Lebensräumen besonders und streng geschützter Arten beurteilen zu können.

Auf dem Gelände wird ein Vorkommen von Fledermausarten, aufgrund fehlender Quartiere ausgeschlossen. Der Baumbestand weist keine Eignung für Fledermäuse auf.

Ein Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten auf dem Gelände ist aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung nicht wahrscheinlich.

An oder in den Gebäuden liegen keine Hinweise auf Brutstätten von planungsrelevanten Vogelarten vor. In Bezug auf die Zerstörung von Niststätten, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten sind die Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen.

Die Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.

Anhang 1: Fotodokumentation

Foto 1: Baumbestand auf der Böschung am Hochschul-Neubau



Foto 2: Baumbestand am Hochschul-Parkplatz (Böschung zum Sportplatzgelände)



Foto 3: Baumbestand am dichtem Gehölzriegel an der Baustraße



Foto 4: sportplatzquerende Baustraße zum BP Nr. 113.3 Teil B



Foto 5: Baumbestand auf der Böschung, südlicher Teil des Sportplatzes



Foto 6: Baumbestand an der Tartanbahn



Foto 7: Sportplatzgelände (Tennenplatz) mit Ruderalaufwuchs



Foto 8: südlicher Teil des Sportplatzgeländes (mit Baucontainer links)



Foto 9: Ersatzparkplatz HUMA-Einkaufspark



Foto 10: Grenze HUMA Ersatzparkplatz / Hochschulparkplatz



Foto 11: provisorischer Hochschulparkplatz südlich der Grantham Allee



Foto 12: Ruderalfläche südlich des Hauses der Wirtschaft und des Handwerks

